

FAMILIEN Netzwerk Pulheim e.V.**S A T Z U N G****§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „FAMILIEN Netzwerk Pulheim“ und wird im Folgenden „FAMILIEN Netzwerk“ genannt.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
3. Er hat seinen Sitz in Pulheim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Das FAMILIEN Netzwerk ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung: Die Tätigkeit des FAMILIEN Netzwerks ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Der Verein fördert insbesondere Bildung, Erziehung, Kinder- und Jugendhilfe.
2. Das FAMILIEN Netzwerk ist eine kulturell und weltanschaulich nicht gebundene Vereinigung. Zur Erreichung der verfolgten Zwecke kann sich das FAMILIEN Netzwerk unter Wahrung seiner rechtlichen Eigenständigkeit mit anderen Netzwerken, die die gleichen Zwecke verfolgen, zu einer Vereinigung zusammenschließen.
3. Das Familiennetzwerk verwirklicht seine Zwecke insbesondere durch
 - Durchführung von Familienbildungs- und Informationsveranstaltungen
 - Die Bündelung der besonderen Bedürfnisse/Anregungen der Pulheimer Bürger. Zwecks Umsetzung z.B. gegenüber der Stadt Pulheim oder anderen Trägern von Einrichtungen, im Bereich der Alten-, Kinder- oder Jugendhilfe, sollen/können diese unterstützend begleitet werden.
 - Förderung von Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen.

Soweit der Verein seine Zwecke nicht selber verwirklicht, kann er seine Mittel ganz oder teilweise auch an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder die Stadt Pulheim weitergeben, die damit entsprechende Zwecke verwirklichen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Einnahmen und Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des FAMILIEN Netzwerks fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden aus dem FAMILIEN Netzwerk keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder Spenden. Bei Auflösung oder Aufhebung des FAMILIEN Netzwerks oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das FAMILIEN Netzwerksvermögen an den Fond der Stadt Pulheim ‚Cents für Pänz‘. Das Netzwerksvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die gewillt ist, die Ziele des FAMILIEN Netzwerks zu fördern und zu unterstützen. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
2. Die Mitglieder des FAMILIEN Netzwerks setzen sich zusammen aus:
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern

Zu 2 a) alle natürlichen und juristischen Personen, die sich zu den Zielen des FAMILIEN Netzwerks bekennen.

Zu 2 b) die Ehrenmitgliedschaft darf nur solchen natürlichen Personen verliehen werden, die sich um das FAMILIEN Netzwerk besonders verdient gemacht haben. In einem Sonderfall kann ein Ehrenvorsitzender von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
3. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Bei Ablehnung ist Einspruch zulässig, über den zunächst der Vorstand und in letzter Instanz die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder können nur auf der ordentlichen Jahreshauptversammlung ohne Aussprache gewählt werden; Vorschläge hierzu sind an den Vorstand zu richten, der berechtigt ist, ungeeignete Vorschläge zurückzuweisen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod des Mitglieds, Austritt oder Auflösung des FAMILIEN Netzwerks sowie durch Ausschluss, außerdem bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres mitgeteilt werden. Beitragsrückstände erlöschen hierdurch nicht.

3. Als Ausschlussgründe sind im einzelnen festgelegt:
 - a.) ein Mitglied verstößt wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung, eine Ordnung oder ein Beschluss des Vereins
 - b.) ein Mitglied fügt dem Ansehen des FAMILIEN Netzwerks oder einem der Organe des Vereins schweren Schaden zu (vereinsschädigendes Verhalten) oder verletzt die Interessen des Vereins erheblich
 - c.) bei Nichtzahlung der Beiträge von mehr als 12 Monaten
4. Ausschlüsse beschließt der Vorstand. Sie können im Fall von Einsprüchen von der Mitgliederversammlung aufgehoben werden. Vor dem Ausschluss werden dem betreffenden Mitglied vom Vorstand die Ausschlussgründe schriftlich mitgeteilt und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme oder zur Beseitigung der Ausschlussgründe (z.B.: Zahlung rückständiger Beiträge) gegeben. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats Einspruch zulässig. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben das Recht

- a) Fragen, Anregungen, Vorschläge und Problemfelder im Sinne von § 2 Ziffer 3 an den Vorstand zu richten
- b) die Bildung von Arbeitskreisen anzuregen und darin mitzuwirken
- c) sich jederzeit im Sinne von § 2 Ziffer 3 ehrenamtlich in das Vereinsgeschehen einzubringen

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- a) Die Mitglieder verpflichten sich auf die Einhaltung des Inhalts und Gedankens der Satzung.
- b) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

§ 7 Organe des FAMILIEN Netzwerks

Organe des FAMILIEN Netzwerks sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des FAMILIEN Netzwerks.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern des FAMILIEN Netzwerks. Mitglieder ab dem vollendeten sechzehnten Lebensjahr haben je eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Mitglieder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres sowie Mitglieder mit Beitragsrückständen nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung alljährlich in der Regel innerhalb des 1. Quartals statt.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung, Termin und Ort schriftlich ein.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Termin beim 1. Vorsitzenden in schriftlicher Form einzureichen. Der Vorstand ist berechtigt, die Tagesordnung mit rechtzeitig eingegangenen Anträgen zu erweitern. Die Mitgliederversammlung beschließt nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge. Anträge zu Satzungs- und Beitragsänderungen müssen bei der Einladung bereits auf der Tagesordnung stehen. Verspätet eingegangene sowie erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn sie von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen als dringlich anerkannt werden. Dringlichkeitsanträge, die eine Satzungs- oder Beitragsänderung zum Gegenstand haben, sind unzulässig.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen in Form der vorstehenden Ziff. 4 vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des FAMILIEN Netzwerks erfordert und wenn dies 2/3 der Vorstandsmitglieder oder 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
7. Jede Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung stets beschlussfähig.
8. Folgende Aufgaben sind der Jahreshauptversammlung vorbehalten: die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer, die Festlegung der Beiträge, Satzungsänderungen, Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, letztinstanzliche Entscheidung bei Ausschluss von Mitgliedern, ferner die Erledigung der Anträge. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die steuerliche Auswirkungen haben können, dürfen erst getroffen werden, nachdem das zuständige Finanzamt die steuerliche Unbedenklichkeit bestätigt hat.
9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Alle Beschlüsse sind mit dem Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten und vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann, wenn nur ein Kandidat vorhanden ist, durch Handzeichen erfolgen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden. Das Gleiche gilt analog für alle Wahlen und Abstimmungen.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. dem Protokollführer
 - e. dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - f. bis zu 6 Beisitzern
2. Die Vorstandsmitglieder a.) – c.) bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind nur zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zusammen, d.h. zur rechtsverbindlichen Vertretung des FAMILIEN Netzwerks sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach §26 BGB erforderlich. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus drei verschiedenen natürlichen Personen zusammen.

Der 1. Vorsitzende leitet den Vorstand und ist zuständig für alle Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung.

Zur rechtsverbindlichen Vertretung des FAMILIEN Netzwerks sind die Unterschriften von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands nach § 26 BGB erforderlich.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren. Kandidaten können von jedem Mitglied vorgeschlagen werden. Wiederwahl ist zulässig; im Übrigen bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so besetzt der Vorstand dessen Amt kommissarisch ohne Stimmrecht bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Die Wahl des Vorstands findet wie folgt statt: Zunächst wird der 1. Vorsitzende gewählt. Zur Wahl benötigt man jeweils die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Wenn in zwei Wahlgängen keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit erreicht, findet ein dritter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang entscheidet das Los. Die anderen Vorstandsmitglieder werden nach dem gleichen Verfahren gewählt.
4. Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins und regelt alle Angelegenheiten des FAMILIEN Netzwerks, soweit sie nicht satzungsgemäß der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere die Aufgaben,

- a. den Verein im Sinne des in der Satzung festgelegten Vereinszwecks zu leiten, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und deren Empfehlungen zu beachten,
- b. den Verein zu führen und zu verwalten,
- c. die Höhe und Fälligkeit der Beiträge vorzuschlagen.

Der Vorstand kann zur Bearbeitung spezieller Fragen und Aufgaben weitere Personen oder Sonderausschüsse heranziehen, die dann nur beratende Stimme haben.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn bei ordnungsgemäßer Einberufung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter einer der beiden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber dreimal im Jahr zusammen. Der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes mit einer Frist von sieben Tagen ein, es sei denn, sämtliche Vorstandsmitglieder sind mit einer kürzeren Frist einverstanden. Der 1. Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Gründe verlangen.
7. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und gewissenhaft zum Wohle des FAMILIEN Netzwerks auszuüben; zweckdienliche Ausgaben werden auf Antrag ersetzt.
8. Dem Vorstand dürfen keine Ratsmitglieder und keine leitenden Angestellten der Stadt Pulheim angehören. Die Annahme eines solchen Mandats, bzw. einer solchen Stellung, führt automatisch zum sofortigen Rücktritt aus dem Vorstand des FAMILIEN Netzwerks.

§10 Haftung

Das FAMILIEN Netzwerk haftet für Verbindlichkeiten aller Art nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand ist im Sinne von § 26 BGB verpflichtet, in allen für das FAMILIEN Netzwerk abzuschließenden Verträgen diese Bestimmung aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des FAMILIEN Netzwerks

1. Über die Auflösung des FAMILIEN Netzwerks entscheidet eine ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.
2. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Mit Zustandekommen eines ordnungsgemäßen Auflösungsbeschlusses reduziert sich der Vorstand auf den 1. Vorsitzenden und den Schatzmeister, die als

Liquidatoren weiter im Amt bleiben; die ausscheidenden übrigen Vorstandsmitglieder sind zu entlasten.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer des FAMILIEN Netzwerks für jeweils zwei Jahre und zwar in der Weise, dass in jedem Jahr nur ein neuer Rechnungsprüfer und ein Ersatzrechnungsprüfer zu wählen ist, während der andere noch ein weiteres Jahr amtiert.
2. Ein Rechnungsprüfer kann frühestens nach einjähriger Unterbrechung wiedergewählt werden; er darf nicht dem Vorstand angehören.
3. Die beiden Rechnungsprüfer haben nach Beendigung des Geschäftsjahres und 1 Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemeinsam Kasse und Buchführung des FAMILIEN Netzwerks auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Insbesondere haben sie zu prüfen
 - a) ob die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß im Sinne der steuerlichen Vorschriften ist,
 - b) ob die Mittel nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke nach den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung verwendet wurden.
4. Die Kassenprüfer haben den Vorstand unverzüglich und die Mitglieder auf der Mitgliederversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu unterrichten.

§ 13 Finanzierung

1. Die Finanzierung des FAMILIEN Netzwerks erfolgt durch die Mitgliedsbeiträge, außerdem durch Geld- und Sachspenden und sonstige außerordentliche Einnahmen.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich jährlich im Januar zu entrichten.
3. Der Schatzmeister hat die Kassengeschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen, sämtliche Einnahmen und Ausgaben mit fortlaufend nummerierten Einzelbelegen zu verbuchen und der ordentlichen Mitgliederversammlung einen genauen Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.
4. Zeichnungsberechtigt ist der geschäftsführende Vorstand.
5. Kreditaufnahmen sind ausgeschlossen.

§ 14 Protokollführung

1. Der Protokollführer hat über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein Protokoll aufzunehmen ist er abwesend, so ist ein anderes Vorstandsmitglied damit zu beauftragen. Das Protokoll muss mindestens die Anwesenheitsliste und die gefassten Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen enthalten und ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
2. Protokolle über Mitgliederversammlungen sind zusätzlich von einem einfachen Vereinsmitglied, welches in der Mitgliederversammlung bestimmt wird, zu unterzeichnen.
3. Das Protokoll muss innerhalb von drei Monaten nach der Versammlung veröffentlicht werden.
4. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in das Protokoll zu gewähren oder eine Abschrift zu übersenden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung in Pulheim am 28.08.2007 beschlossen worden. Sie tritt am 28.08.2007 in Kraft.